

Umwelt und Energie

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.umwelt-luzern.ch

Luzern, 2. Dezember 2008

Informationen zu abfallrechtlichen Belangen beim Import von Altspeiseölen und der Entsorgung von Glycerin aus Anlagen zur Herstellung von Fettsäuremethylester

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kanton Luzern, aber auch in anderen Kantonen wurde in letzter Zeit schon mehrfach festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem Import von Altspeiseöl und der Entsorgung von Glycerin aus Anlagen zur Herstellung von Fettsäuremethylester (FSME, "Biodiesel") Unklarheiten und Unkenntnis der Gesetzeslage bestehen. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die den gesetzeskonformen Umgang mit diesen Abfällen informieren.

Import von Altspeiseölen

Nach der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) sind gebrauchte Speiseöle als "anderer kontrollpflichtiger Abfall" (ak-Abfall) klassiert. Gemäss Art. 22 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) ist für den Import von gebrauchtem Speiseöl die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erforderlich. Eine Kopie der Zustimmung ist dem Schweizer Zoll beim Grenzübertritt vorzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass nur eine einseitige Notifizierung beim BAFU durchzuführen ist, da innerhalb der EU das Altspeiseöl nach dem grünen Kontrollverfahren grenzüberschreitend verbracht werden kann. Weitere Angaben dazu finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.bafu.admin.ch/abfall/01508/06061/index.html?lang=de>

Entsorgung von Glycerin aus Anlagen zur Herstellung von Fettsäuremethylester

Bei der Herstellung von Fettsäuremethylester (FSME) fällt das Glycerin nie in reiner Form an, sondern ist stets mit Methanol und Kaliumhydroxid verunreinigt. Der Methanolgehalt liegt in der Grössenordnung von ca. 5 bis 15 Prozent. Damit liegt der Flammpunkt des verunreinigten Glycerins sehr tief, teilweise unter 23°C. Durch die Resten an Kaliumhydroxid ist es zudem stark alkalisch. Im Umgang mit diesem Produkt sind sowohl im Betrieb, bei der Lagerung und beim Transport besondere technische und organisatorische Massnahmen erforderlich.

Deshalb ist Glycerin aus der Herstellung von FSME als Sonderabfall zu entsorgen und muss als Gefahrgut transportiert werden. Gemäss der LVA wird Glycerin aus der Behandlung

von gebrauchtem Speiseöl unter dem LVA-Code 19 02 08 [S], aus der Behandlung von frischem Pflanzenöl unter dem LVA-Code 07 07 08 [S] klassiert.

Wir weisen auf folgende Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) im Umgang mit dem verunreinigten Glycerin hin:

- Art. 4 Abs. 1 VeVA:
Das verunreinigte Glycerin darf vom Abgeber nur Entsorgungsunternehmen übergeben werden, welche zur Entgegennahme berechtigt sind, das heisst eine gültige Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) haben. (s. Art. 8 VeVA). **Ohne entsprechende Bewilligung darf kein verunreinigtes Glycerin entgegengenommen werden.**
- Art. 5 Abs. 1 VeVA:
Abgeberbetriebe müssen bei der Übergabe des verunreinigten Glycerins einen Begleitschein für Sonderabfälle verwenden.
- Art. 15 VeVA:
Für Exporte des verunreinigten Glycerins wird eine Bewilligung des BAFU benötigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Robert Schnyder Tel. 041 228 64 51, robert.schnyder@lu.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Umwelt und Energie
Abteilung Boden und Abfall



Robert Schnyder
Fachleiter Abfallbewirtschaftung
Tel. direkt 041 228 64 51
robert.schnyder@lu.ch

Kopie an: - Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Altlasten und Industrieabfälle, (VeVA),
3003 Bern
- Landwirtschaft und Wald (law), Abteilung Landwirtschaft, Centralstrasse 33,
6210 Sursee
- ARGE Inspektorat Kompostier- und Vergäranlagen Schweiz, Oberdorfstrasse
40/PF 603, 3053 Münchenbuchsee
- Informationsstelle BiomassEnergie, Frau Katharina Serafimova, Ernst Basler
+Partner AG, Zollikerstrasse 65, 8702 Zollikon
- intern: Julius Schärli